

Zur Beweisaufnahme im Eheverfahren

Nach § 2 Abs. 1 und 2 FVerfO hat das Gericht in Ehesachen den Sachverhalt umfassend aufzuklären, wobei es nicht an die von den Parteien angegebenen Beweismittel gebunden ist und von Amts wegen Beweis erheben kann. In der Praxis gibt es unterschiedliche Auffassungen darüber, welche Bedeutung diese Regelung für die Festlegung der Beweismittel und für die Bildung der richterlichen Überzeugung von dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hat.

Übereinstimmung besteht darüber, daß im Eheverfahren weder ein gerichtliches Geständnis (§§ 288 ff. ZPO) noch die Unterlassung oder Verweigerung einer Erklärung über Tatsachen (§ 138 Abs. 3 und 4 ZPO) das Gericht zwingt, diese Tatsachen als feststehend zu behandeln¹. Der gegenwärtig zur Diskussion stehende Entwurf eines Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und* Arbeitsrechtssachen geht deshalb davon aus, daß übereinstimmende Erklärungen der Parteien für das Gericht nicht bindend sind, wenn Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen. Obwohl diese Rechtslage bisher nie bezweifelt worden ist, muß man bei Beobachtung der gerichtlichen Praxis den Eindruck gewinnen, daß der Rahmen der Sachaufklärung oft allein durch den Vortrag der Parteien und ihre Beweisanträge abgesteckt wird. Eine solche Arbeitsweise verletzt jedoch die sich aus dem Familiengesetzbuch ergebenden und auch im Beschluß des. Plenums des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen vom 24. Juni 1970 (NJ-Beilage 3/70) nachdrücklich hervorgehobenen Pflichten des Gerichts.

Zur Tatsachenfeststellung ohne Beweisaufnahme

Es gibt andererseits Gerichte, bei denen kein Verfahren entschieden wird, ohne daß beide Parteien zum gesamten Eheverlauf vernommen werden. Auch eine solche Praxis entspricht nicht dem Gesetz. Nach § 286 ZPO hat das Gericht unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme zu entscheiden, ob eine Tatsache für wahr oder nicht wahr zu erachten ist. Daraus ergibt sich eindeutig — und daran hat § 2 FVerfO nichts geändert —, daß da^* Gericht auch Tatsachen feststellen kann, ohne darüber Beweis zu erheben².

Zu den Tatsachen, die keines Beweises bedürfen, zählen vor allem unstrittige Tatsachen, von deren Richtigkeit das Gericht überzeugt ist. Das gilt insbesondere für solche Tatsachen, die sich sowohl aus dem übereinstimmenden glaubhaften Vortrag der Parteien als auch aus den Erklärungen gesellschaftlicher Kräfte ergeben.

Was bedeutet diese Rechtslage für die Praxis der Gerichte in Eheverfahren?

Voraussetzung für die.. Anordnung einer Beweisaufnahme durch Beschluß gemäß § 16 Abs. 3 FVerfO ist, daß es für die Entscheidung erhebliche Tatsachen gibt, über die das Gericht noch keine Gewißheit hat, weil

- sie von den Parteien unterschiedlich dargestellt werden,
- das Gericht Zweifel an der Richtigkeit der übereinstimmenden Darstellung hat,
- die Parteien entgegen ihrer Mitwirkungspflicht (§ 2 Abs. 3 FVerfO) und trotz entsprechender Bemühungen

1 Vgl. Das Zivilprozeßrecht der DDR, Bd. 2, Berlin 1958, S. 84.

2 Vgl. Das Zivilprozeßrecht der DDR, Bd. 1, Berlin 1957, S. 238 f.

gen des Gerichts (§ 2 Abs. 1 FVerfO) eine unvollständige Darstellung des Sachverhalts geben,

- subjektive Fakten bei dritten Personen (z. B. bei dem außerehelichen Partner eines der Ehegatten) aufgeklärt werden müssen, wenn sie für die Entscheidung des Gerichts wesentlich sind³,
- für die Entscheidung über das elterliche Erziehungsrecht die übereinstimmende Darstellung der Ehegatten nicht ausreicht, um die Interessenlage der betroffenen Kinder einzuschätzen⁴.

Zur Parteivernehmung

Das geltende Prozeßrecht kennt keine Rangfolge der verschiedenen Beweismittel im Sinne einer unterschiedlichen Wertigkeit für die Überzeugungsbildung des Gerichts. Die Parteivernehmung hat aber in anderer Hinsicht eine besondere Behandlung erfahren.

Nach § 445 ZPO kann eine Prozeßpartei Beweis durch Parteivernehmung nur antreten, wenn sie „den ihr obliegenden Beweis mit anderen Beweismitteln nicht vollständig geführt oder andere Beweismittel nicht vorgebracht hat“. Hier klingt bereits das Prinzip an, das § 448 ZPO, der nach geltendem Recht in Ehesachen zur Anwendung kommt, noch deutlicher formuliert. Das Gericht kann eine Parteivernehmung nur beschließen, „wenn das Ergebnis der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreicht, um seine Überzeugung ... zu begründen“.

Es gibt also im Gesetz eine Reihenfolge dahingehend, daß die Parteivernehmung, als letztes Beweismittel, d. h. dann anzuwenden ist, „wenn andere Beweismittel zur Erforschung der Wahrheit nicht vorhanden sind oder nicht ausreichen“⁵. Die ZPO hält dieses Prinzip konsequent auch für den Fall durch, daß sich vor der Durchführung einer bereits beschlossenen Parteivernehmung neue Gesichtspunkte ergeben (§ 450 Abs. 2 ZPO). *

Für die Beschlußfassung gemäß § 16 Abs. 3 FVerfO bedeutet dies: Das Gericht muß dann, wenn es entschieden hat, zu welchen konkreten Tatsachenfragen eine Beweisaufnahme erforderlich ist, für jede Frage einzeln klären, welche Beweismittel zur Verfügung stehen. Davon darf sich das Gericht auch nicht durch die Erklärung der Parteien, sie wünschten keine Hinzuziehung von Zeugen, abbringen lassen. Stehen für eine Frage mehrere Beweismittel zur Verfügung, dann ist zunächst von einer Parteivernehmung abzusehen. Sollte sich später herausstellen, daß das Gericht zu der konkreten Frage durch die angeordneten Beweismittel keine Klarheit gewinnen konnte, so ist zu beschließen, ob nunmehr eine Partei dazu vernommen werden soll. Deshalb ist bei der Durchführung der Beweisaufnahme in der streitigen Verhandlung (und dementsprechend auch bei der Absetzung des Beschlusses gemäß § 16 Abs. 3 FVerfO) darauf zu achten, daß eventuelle Parteivernehmungen zeitlich nach den übrigen Beweiserhebungen zur Ehe durchgeführt werden.

Als weitere Konsequenz hieraus ergibt sich die Not-

3 Vgl. Ziff. 3.7. (1. Ordnungsstrich) des Plenarbeschlusses vom 24. Juni 1970.

Selbst Wenn die Parteien übereinstimmend vortragen und kein Anlaß zum Zweifel an dem Bestehen des außerehelichen Verhältnisses besteht, wird das Gericht in der Regel den Partner des einen Ehegatten vernehmen müssen, um die volle Bedeutung dieser Beziehungen für die Ehe der Partner einschätzen zu können.

4 Vgl. hierzu insbesondere Ziff. 5 der Richtlinie Nr. 25 des Plenums des Obersten Gerichts zu Erziehungsrechtsentscheidungen vom 25. September 1968 (NJ 1968 S. 651).

5 Das Zivilprozeßrecht der DDR, Bd. 1, S. 296.